



Altstadtfreunde
Spalt e.V.

Altstadtfreunde Spalt e.V.

Beitrittserklärung

Name: Vorname:
Straße: Wohnort:
Geburtsdatum: Telefon:
E-Mail:

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein »Altstadtfreunde Spalt e.V.«.

Ich habe die Vereinssatzung (siehe separates Blatt) gelesen und erkenne sie an.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden, jedoch bedarf sie der Schriftform.

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Vereinszwecke nötig ist.

Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Mir ist bekannt, dass die Mitgliedschaft im Verein »Altstadtfreunde Spalt e.V.« beitragsfrei ist, dass jedoch eine angemessene jährliche Spende oder die aktive Mitarbeit im Verein gewünscht ist. (Die Kontoverbindung ist im Anschluss an der Satzung, siehe separates Blatt.)

Ort:, den Unterschrift:

Die Beitrittserklärung bitte **nur** per Post (oder Einwurf) an

Altstadtfreunde Spalt e.V.
Hauptstraße 10
91174 Spalt

Die Austrittserklärung per Post an die obige Anschrift oder per E-Mail an: info@altstadtfreunde-spalt.de

Satzung Altstadtfreunde Spalt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: »Altstadtfreunde Spalt«

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz »e.V.«. Sitz des Vereins ist Spalt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Altstadt der Stadt Spalt. Er bemüht sich

1. um die Erhaltung von Baudenkmalern, Restaurierung und Verschönerung des geschichtlichen Stadtkerns, welches durch ideelle Unterstützung sowie Beratung und Hilfestellung bei Antragstellung für Zuschüsse und Förderungsprogramme erfolgen soll,
2. um die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität - inclusive der Verkehrssituation - in der Altstadt,
3. die Bestrebungen zur Attraktivitätssteigerung der Altstadt zu unterstützen, sofern diese dem Erhalt des historischen Charakters der Altstadt dienlich sind,
4. um die Erarbeitung von Konzepten für die bauliche Weiterentwicklung und Nutzung der Altstadt Häuser.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Vereinszweck gemäß § 2 wird ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

Der Verein ist selbstlos tätig und überparteilich. Er verfolgt weder mittelbar noch unmittelbar wirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für Zwecke im Sinne des § 2 eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft werden, der die Vereinszwecke unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Bei besonderen Verdiensten um die Erhaltung der Altstadt wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Über Person und Einzelheiten der Verleihung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
2. durch einen Ausschluss, der nur durch einen Beschluss des Vorstandes bei einem groben Verstoß gegen den Vereinszweck erfolgen kann,
3. durch den Tod.

§ 5 Beitrag, Geschäftsjahr und Veröffentlichungen

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei, jedoch wird eine jährliche angemessene Spende oder die Übernahme einer besonderen Tätigkeit erwartet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Veröffentlichungsorgan ist der Spalter Monatsspiegel.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.
3. der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Beachtung der Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit durch Entscheidung des Vorsitzenden, über:

1. den Jahresbericht
2. die Entlastung des Vorstandes
3. den aufgestellten Haushaltsplan
4. sonstige Punkte, die ihr durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
5. Anträge

Beschlüsse zur

- a) Satzungsänderung
- b) Auflösung des Vereins

bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Zehntel der Mitglieder des Vereins erschienen, so ist die Versammlung beschlussunfähig. Unter Beachtung einer Frist von vier Wochen ist eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand einschließlich der Beisitzer und 2 Kassenprüfer. Wahlen können durch Akklamation erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt wird.

Durch ein Gesuch, welches mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unterschrieben sein muss, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Gesuch muss eine Tagesordnung beigefügt werden. Die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung folgt den Bestimmungen über die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter) sowie dem Kassier und dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Art in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Einzelheiten der Geschäftsverteilung regelt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (i. S. von § 26 BGB) durch den ersten Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Vorstand alle zwei Jahre gewählt werden. Zusätzlich hat der Vorstand die Möglichkeit, weitere Beiratsmitglieder zu berufen. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei all seinen Aufgaben. Er nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil und hat grundsätzlich Rederecht.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Caritas Sozialstation Abenberg-Spalt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung hat der letzte geschäftsführende Vorstand die Geschäftsabwicklung vorzunehmen.

Kontoverbindung

Die Mitgliedschaft im Verein »Altstadtfreunde Spalt e.V.« ist beitragsfrei, jedoch wird eine angemessene jährliche Spende oder die aktive Mitarbeit im Verein gewünscht.

Die Spenden bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

Bank: **Sparkasse Mittelfranken-Süd**
IBAN: **DE4676450000231748906**

Inhaber: **Altstadtfreunde Spalt e.V.**
BIC: **BYLADEM1SRS**

Die Spenden sind steuerlich absetzbar. Für Beträge bis einschließlich 200,00 € genügt das Überweisungsformular, bei höheren Beträgen stellt der Verein eine Spendenbescheinigung aus.